

An alle  
öffentlichen Auftraggeber:innen und  
Sektorenauftraggeber:innen

**MMag. Dr. Elisabeth Brandhuber**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302921  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.817.189

## **Statistische Verpflichtungen im Bundesvergabegesetz 2018 und im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018; Einführung eines elektronischen Einmeldetools; Rundschreiben 2024**

Das Bundesministerium für Justiz, Stabsstelle für Vergaberecht, teilt allen öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen (idF: Auftraggeber:innen) betreffend ihre Meldeverpflichtungen gemäß § 360 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 und gemäß § 103 Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 Folgendes mit:

### **1. Zur grundsätzlichen Meldepflicht**

§ 360 BVergG 2018 und § 103 BVergGKonz 2018 enthalten die jeweiligen Regelungen hinsichtlich der statistischen Verpflichtungen.

Im Rahmen der statistischen Meldeverpflichtungen gemäß § 360 BVergG 2018 haben alle Auftraggeber:innen bis zum 10. Februar jeden Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr bestimmte statistische Daten (vgl. dazu näher § 360 Abs. 5 leg. cit.) an die Bundesministerin für Justiz bzw. an die jeweilige Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierungen haben ihrerseits bis zum 1. April jeden Jahres eine aggregierte Darstellung der in den statistischen Aufstellungen der Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des jeweiligen Landes enthaltenen Daten an die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln (vgl. § 360 Abs. 2 leg. cit.).

Nunmehr sollen im Rahmen der statistischen Meldeverpflichtung **ab Jänner 2025** (somit für die Meldeperiode 2024) – auch vor dem Hintergrund des bisherigen sehr hohen bürokratischen Aufwandes – die entsprechenden statistischen Daten künftig durch ein auf JustizOnline eingerichtetes elektronisches Einmeldetool erhoben werden. Diese Möglichkeit wird **zunächst**<sup>1</sup> nur für die Auftraggeber:innen im **Vollziehungsbereich** des **Bundes** sowie für die **Landesregierungen**<sup>2</sup> geschaffen.

## 2. Zum Hintergrund der Meldeverpflichtung

Gemäß Art. 83 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2014/25/EU hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Kommission (EK) bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre einen Überwachungsbericht zu übermitteln. Gemäß Art. 45 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2014/23/EU kann die EK von den Mitgliedstaaten einen Überwachungsbericht mit bestimmten Inhalten verlangen. Der Zeitpunkt zur Übermittlung des grundsätzlich bereits mit 18. April 2020 fälligen ersten Berichtes wurde durch die EK um ein Jahr verschoben und der erste Berichtszeitraum von 2018 bis 2020 festgesetzt.<sup>3</sup>

Der Überwachungsbericht hat – gegebenenfalls – Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit, einschließlich möglicher struktureller oder wiederkehrender Probleme bei der Anwendung der Vorschriften, über das Ausmaß der Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe sowie über Vorbeugung, Aufdeckung und angemessene Berichterstattung betreffend Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu enthalten.

Überdies ist gemäß Art. 85 Abs. 2 der RL 2014/24/EU bzw. Art. 101 Abs. 2 der RL 2014/25/EU der EK bis zum 18. April 2017 und danach alle drei Jahre ein statistischer Bericht für Beschaffungen, die – wenn ihr Wert den geltenden Schwellenwert der Richtlinien überschritten hätte – unter die Richtlinie gefallen wären, mit Angabe des geschätzten Gesamtwertes solcher Beschaffungen im betreffenden Zeitraum zu

---

<sup>1</sup> Aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen ist eine direkte Erhebung bei bzw. Einmeldung der Daten durch Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich eines Landes nicht möglich. Es ist aber in Aussicht genommen, die gesetzlichen Grundlagen in entsprechender Weise anzupassen.

<sup>2</sup> Dies bedeutet, dass Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich eines Landes wie bisher ihre statistischen Daten gemäß den Vorgaben des jeweiligen Landes einzumelden haben. Lediglich die aggregierten Meldungen der Länder können – in einem ersten Schritt – über das neue Einmeldetool an die Bundesministerin für Justiz übermittelt werden.

<sup>3</sup> Zum Überwachungsbericht der Republik Österreich für den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 vgl. GZ 2021-0.172.413, zum Überwachungsbericht der Republik Österreich für den Berichtszeitraum 2021 bis 2023 vgl. GZ 2023-0.640.574 (alle Berichte abrufbar unter: <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-stellungnahmen.html>).

übermitteln. Diese Schätzung kann sich dabei insbesondere auf Daten stützen, die gemäß nationalen Veröffentlichungsvorschriften verfügbar sind, oder auf stichprobenartige Schätzungen. Dieser Bericht kann in den Bericht gemäß Art. 83 Abs. 3 der RL 2014/24/EU bzw. Art. 99 Abs. 3 der RL 2014/25/EU aufgenommen werden.

### **3. Zur Meldeverpflichtung für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes**

Beginnend für die Meldeperiode 2024 haben Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes im Zeitraum vom 1. Jänner bis 10. April 2025 die statistischen Aufstellungen gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 nunmehr über ein bei JustizOnline eingerichtetes elektronisches Einmeldetool einzumelden, welches spätestens mit 1. Jänner 2025 unter „Formulare & Ersteingaben“ unter dem Reiter „Vergaberecht“ auffindbar ist.

Die Einmeldung hat mittels verifizierter Eingabe durch die Auftraggeber:innen über das Unternehmensserviceportal bzw. über den Portalverbund durch eine mit einem entsprechenden Eingaberecht ausgestattete Person zu erfolgen (vgl. zu den entsprechenden Berechtigungsmöglichkeiten auf JustizOnline die umfassende Anleitung, welche unter folgendem Link auf JustizOnline abrufbar ist: [https://justizonline.gv.at/jop/web/assets/content/PDF\\_Anleitung\\_Unternehmen\\_Vereine\\_Behoerden.pdf](https://justizonline.gv.at/jop/web/assets/content/PDF_Anleitung_Unternehmen_Vereine_Behoerden.pdf)).

Es besteht daneben weiterhin auch die Möglichkeit der Beauftragung dritter Personen zur Einbringung der Meldung (beispielsweise durch Rechtsanwaltskanzleien, Vergabeplattformen, die BBG etc.). In diesem Fall müssen auch diese Personen über ein entsprechendes Eingaberecht verfügen und gegebenenfalls ein neues Konto auf USP.gv.at anlegen.

Hingewiesen wird darauf, dass die im Vergleich zu § 360 Abs. 1 bzw. 2 BVergG 2018 erstreckte Meldefrist bis zum 10. April 2025 (vgl. dort die Frist bis 10. Februar bzw. 1. April jeden Jahres) **einmalig** für die Meldungen zur Meldeperiode 2024 eröffnet wird, um eine Umstellung auf die neuen Meldemodalitäten zu ermöglichen. Die Information über die Meldefristen für die Meldeperiode 2025 erfolgt in einem nachfolgenden Rundschreiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Meldung der statistischen Aufstellungen für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 für die Meldeperiode 2024 und die darauffolgenden Meldeperioden ausschließlich nur mehr über das Einmeldetool möglich ist. Eine Einmeldung etwa per E-Mail, telefonisch oder postalisch ist nicht mehr möglich und kann daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Werden Beschaffungen von Auftraggeber:innen über die BBG als zentrale Beschaffungsstelle durchgeführt, so erfolgt die Einmeldung über die BBG (vgl. Punkt 6).

#### **4. Zur Meldeverpflichtung für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich der Länder**

Für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich eines Landes gilt **weiterhin**, dass ihre Meldung betreffend die statistischen Daten bezüglich der Meldeperiode 2024 bis zum 10. Februar 2025 an die jeweilige Landesregierung zu erstatten ist. Wie die Datensammlung in dem jeweiligen Bundesland erfolgt, bleibt der jeweiligen Landesregierung vorbehalten.

Werden Beschaffungen von Auftraggeber:innen über die BBG als zentrale Beschaffungsstelle durchgeführt, so erfolgt die Einmeldung über die BBG (vgl. Punkt 6).

Es wird in Aussicht gestellt, dass hinkünftig auch für Auftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Landes eine Möglichkeit der direkten Einmeldung ihrer statistischen Daten an die Bundesministerin für Justiz unter Verwendung des bei JustizOnline eingerichteten elektronischen Einmeldetools ermöglicht werden soll. Hierfür ist jedoch eine gesetzliche Anpassung von § 360 BVergG 2018 erforderlich. Sollte diese Anpassung erfolgen, wird die entsprechende Vorgangsweise in einem weiteren Rundschreiben erläutert werden.

#### **5. Zur Meldung der aggregierten Daten durch die Landesregierungen**

Beginnend mit der Meldeperiode 2024 haben die Landesregierungen die eingegangenen Daten der Auftraggeber:innen in ihrem jeweiligen Vollziehungsbereich gemäß § 360 Abs. 2 BVergG 2018 in aggregierter Form bis zum 10. April 2025 nunmehr über das bei JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool einzumelden. Die Einmeldung hat für die öffentlichen Auftraggeber:innen und für die Sektorenauftraggeber:innen getrennt zu erfolgen.

Die Einmeldung durch die Landesregierung hat mittels verifizierter Eingabe über den Portalverbund durch eine mit entsprechendem Eingaberecht ausgestattete Person zu erfolgen. Auch hier besteht eine Möglichkeit der Beauftragung dritter Personen zur Einbringung der Meldung.

Die Einmeldung durch die Landesregierung betreffend die Meldeperiode 2024 und die darauffolgenden Meldeperioden ist, wie die Meldung unter Punkt 3., ausschließlich nur mehr über das Einmeldetool möglich. Eine Einmeldung etwa per E-Mail, telefonisch oder postalisch ist nicht mehr möglich und kann daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollte § 360 BVergG 2018 entsprechend angepasst werden (siehe oben unter Punkt 4), könnte die aggregierte Meldeverpflichtung der Landesregierungen für die ihnen zugeordneten Auftraggeber:innen entfallen. Die Landesregierungen würden jedoch weiterhin von der Stabsstelle für Vergaberecht die eingegebenen Daten erhalten, die in ihren jeweiligen Vollziehungsbereich fallen.

## **6. Zur Meldeverpflichtung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)**

Hinsichtlich der Vergaben durch die BBG ist wie folgt zu differenzieren:

### a) Eigenbeschaffung der BBG

Sofern die BBG für sich selbst Vergabeverfahren durchführt, hat sie die Einmeldung als öffentliche Auftraggeberin im Vollziehungsbereich des Bundes über das bei JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool gesondert vorzunehmen.

### b) Beschaffungen über die BBG als zentrale Beschaffungsstelle

Sofern die BBG als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird, erfolgt – im Gegensatz zu bisher – sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich eines Landes die Einmeldung der entsprechenden statistischen Daten über das bei JustizOnline eingerichtete elektronische Einmeldetool ausschließlich durch die BBG. Dabei ist beim Feld „Auftraggeber“ von der BBG die Auswahlmöglichkeit „Sonstiger Auftraggeber“ zu wählen.

Die BBG hat dabei bei Rahmenvereinbarungen anhand des Überwiegens des Anteils der beteiligten Auftraggeber:innen am Gesamtvolumen der jeweiligen Rahmenvereinbarung die Rahmenvereinbarung entweder dem Vollziehungsbereich des Bundes oder dem Vollziehungsbereich eines Landes zuzuordnen (analog zur Regelung der Vollziehungszuständigkeit gemäß Art. 14b Abs. 2 B-VG). Die Einmeldung im Wege des elektronischen Einmeldetools erfolgt in weiterer Folge jeweils gesondert für den Vollziehungsbereich des Bundes bzw. gesondert für den Vollziehungsbereich des solcherart ermittelten jeweiligen Bundeslandes. Zusätzlich ist dabei jeweils die Aufgliederung in öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen vorzunehmen.

Eine Einmeldung der Länder über derartige Vergaben durch die BBG hat nicht mehr zu erfolgen; damit soll das Risiko von Mehrfacherfassungen der Vergaben beseitigt werden.

c) Abwicklung von Projekten in besonderem Auftrag durch die BBG

Sofern die BBG – ungeachtet, ob sie im Vollziehungsbereich des Bundes oder im Vollziehungsbereich eines Landes tätig wird – für Auftraggeber:innen als vergebende Stelle auftritt, hat die Einmeldung durch die jeweiligen Auftraggeber:innen gemäß den Ausführungen unter Punkt 3 bzw. 4 zu erfolgen.

**7. Zur Vorgangsweise bei der Einmeldung (Erstmeldung und Änderungsmeldung)**

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur für jene Auftraggeber:innen relevant, die eine Einmeldung über das elektronische Einmeldetool vorzunehmen haben.

a) Bei der Erstmeldung für eine Meldeperiode ist Folgendes zu beachten:

Beim Feld „*Art der Meldung*“ ist von der:dem Meldepflichtigen auszuwählen, dass es sich bei der vorzunehmenden Meldung um eine Erstmeldung handelt.

In weiterer Folge ist unter der Rubrik „*Auftraggeber*“ zwischen „*Landesregierung*“ und „*Sonstiger Auftraggeber*“ zu wählen. Nach Eingabe der Daten der juristischen Person sind der „*Vollziehungsbereich*“ und die „*Auftraggeber-Kategorie*“ aus den jeweiligen „*Dropdown-Menüs*“ auszuwählen. In weiterer Folge sind die entsprechenden Daten zur Auftragsvergabe im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich einzugeben. Sofern im Unterschwellenbereich der Gesamtwert aller in den Anwendungsbereich des BVergG 2018 fallenden Aufträge und Wettbewerbe (ohne Umsatzsteuer) zu schätzen ist, sind Angaben zur Schätzmethode zu tätigen. Können Auftraggeber:innen den konkreten Gesamtwert aller in den Anwendungsbereich des BVergG 2018 fallenden Aufträge und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich (ohne Umsatzsteuer) angeben und müssen demzufolge keine Schätzung durchführen, so ist im Feld „*Schätzmethode*“ die Angabe „*keine Schätzung*“ einzutragen. Die Landesregierungen haben zudem noch nach der Auswahl der „*Auftraggeber-Kategorie*“ die „*angewendete Aggregationsmethode*“ zu beschreiben und die „*Anzahl der einbezogenen statistischen Aufstellungen*“ anzuführen.

Bei jeder Erstmeldung erhält nach Abschluss der Eingabe und „*Absenden*“ des Formulars der:die Meldepflichtige eine Bestätigung im .pdf-Format an die im Formular angegebene E-Mailadresse.

b) Zur Vorgangsweise bei Änderungsmeldungen:

Sollte sich nach der Abgabe einer Erstmeldung innerhalb der Meldefrist die Notwendigkeit ergeben, die Daten der Erstmeldung zu ändern, ist es dem:der Meldepflichtigen möglich, die Erstmeldung im Wege einer Änderungsmeldung zu korrigieren.

Diese Möglichkeit wird den Meldepflichtigen für die Meldungen betreffend die Meldeperiode 2024 erst ab dem 1. Februar 2025 zur Verfügung stehen.

Auf welche Art und Weise die Änderungsmeldung durchzuführen sein wird, ist den auf der Webseite von JustizOnline enthaltenen *Frequently asked questions* betreffend die Einmeldung der statistischen Daten gemäß § 360 BVergG 2018 (FAQs) zu entnehmen.

Nur auf die dort beschriebene Art und Weise ist innerhalb der Meldefrist bis zum 10. April 2025 eine Korrektur der bereits eingegebenen statistischen Daten möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ausnahmslos **KEINE** Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch **NICHT** per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

Bei jeder Änderungsmeldung erhält nach Abschluss der Eingabe und „Absenden“ des Formulars der:die Meldepflichtige eine Bestätigung im .pdf-Format an die im Formular angegebene E-Mailadresse.

## **8. Zur Meldepflicht der Gerichte**

Die Meldepflicht der Gerichte gemäß § 360 Abs. 3 und 4 BVergG 2018 und § 103 Abs. 1 und 2 BVergGKonz 2018 bleibt von den obigen Ausführungen unberührt und richtet sich nach den in den genannten Bestimmungen ausgeführten Vorgaben. Die Berichte sind von den Gerichten bzw. von der jeweiligen Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen per E-Mail an vergaberecht@bmj.gv.at zu übermitteln.

## **9. Zu weiteren inhaltlichen Klarstellungen:**

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise werden die folgenden Klarstellungen aus dem Rundschreiben vom 29. Oktober 2019, BMVRDJ-600.883/0040-V4/2019, wiederholt:

- a) Bei Rahmenvereinbarungen ist hinsichtlich der Informationen gemäß 360 Abs. 5 BVergG 2018 jeweils nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung zu melden, nicht also die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung.

- b) Der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuordnung zu einer Meldeperiode ist der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (vgl. die §§ 145 und 307 BVergG 2018 bzw. § 74 BVergGKonz 2018). Insofern sind faktische Buchungsvorgänge wie etwa später erfolgende Teilzahlungen nicht für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant.
- c) Bei Dauerschuldverhältnissen ist ebenso der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für die Berechnung des Auftragswertes wie auch für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant. Der einzumeldende Wert ist der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) über die gesamte Vertragsdauer. Sofern dieser Wert nicht ermittelt werden kann (zB bei Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden), ist der für die Leistung vereinbarte Wert (zB der Stundensatz) heranzuziehen und der Auftragswert unter sinngemäßer Heranziehung der Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswertes (vgl. dazu insbesondere die §§ 16 Abs. 2 bzw. 189 Abs. 2 BVergG 2018) zu ermitteln.
- d) Fällt der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung in eine relevante Meldeperiode, hat die Meldung zu erfolgen, auch wenn das Vergabeverfahren noch nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, vergeben wurde.
- e) Für die Berechnung des Wertes gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 (Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich) ist der Wert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen.
- f) In die Meldung betreffend den Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 sind alle Aufträge und alle Wettbewerbe unabhängig von ihrem Wert bzw. der Höhe der Preisgelder einzurechnen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Direktvergaben in die Meldung einzubeziehen sind (vgl. dazu den Verweis auf § 360 Abs. 1 und 5 BVergG 2018 in den §§ 46, 47, 213 und 214 BVergG 2018). Eine getrennte Ausweisung von Direktvergaben in Abgrenzung zu sonstigen Vergaben im Unterschwellenbereich ist nicht notwendig (und im Eingabetool auch nicht möglich).
- g) Sofern die gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 eingeräumte Möglichkeit der stichprobenartigen Schätzung des Gesamtwertes der Vergaben im Unterschwellenbereich in Anspruch genommen wird, ist anzugeben, auf welcher Methode diese Schätzung basiert. Diese Methode ist in nachvollziehbarer Weise kurz zu beschreiben.



- h) Sofern der Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich nicht geschätzt wird, ist der Gesamtwert auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

#### **10. Zu allfälligen weiteren inhaltlichen Fragen**

Zu allfälligen weiteren inhaltlichen Fragen, die sich bisher häufig gestellt haben, sind demnächst auf der Webseite JustizOnline *Frequently asked questions* betreffend die Einmeldung der statistischen Daten gemäß § 360 BVergG 2018 (FAQs) abrufbar, welche sich auch in der Beilage zu diesem Rundschreiben befinden.

#### **11. Zu allfälligen technischen Fragen**

Für technische Anliegen und Fragen zu JustizOnline steht jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr die ServiceHotline unter +43 1 71123-884467 zur Verfügung. Zusätzlich steht für technische Anliegen und Fragen auch die E-Mail-Adresse jo-anfragen@brz.gv.at als Kontaktmöglichkeit zur Disposition.

#### **12. Zu zukünftigen Änderungen und zusätzlichen Informationsanfragen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die statistischen Aufstellungen in Zukunft Änderungen erfahren können, wenn dies nach den Festlegungen der Europäischen Kommission erforderlich wird (vgl. § 360 Abs. 5 Schlussteil BVergG 2018). Ebenso ist zu beachten, dass die Europäische Kommission bei Mängeln hinsichtlich der Qualität bzw. Vollständigkeit von Standardformularen zusätzliche Informationen vom Mitgliedstaat anfordern kann (vgl. Art. 85 Abs. 1 der RL 2014/24/EU und Art. 101 Abs. 1 der RL 2014/25/EU).

Dieses Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben vom 9. August 2018, BMVRD-600.883/0049-V4/a/2018 (samt Beilage) und vom 29. Oktober 2019, BMVRDJ-600.883/0040-V4/2019.

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten öffentliche Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

19. Dezember 2024

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

1 Beilage